

Satzung
der Ortsgemeinde Alken
zur 1. Änderung
der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen
in der Ortsgemeinde Alken
vom 29.04.2024

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Alken hat in seiner Sitzung vom 29.04.2024 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und der §§ 2 Abs. 1, 5 Abs. 2 S. 1 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils gültigen Fassungen, nachstehende Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Ortsgemeinde Alken vom 17.05.2017 beschlossen.

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Ortsgemeinde Alken erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung und Gast bei Nettoübernachtungspreisen

bis	50,00 €	anteiliges Übernachtungsentgelt	1,00 €
bis	100,00 €	anteiliges Übernachtungsentgelt	1,50 €
über	100,00 €	anteiliges Übernachtungsentgelt	2,00 €

Als Nettoübernachtungspreis gilt der Preis für die Übernachtung ohne Mehrwertsteuer und sonstige Leistungen wie z.B. Speisen und Getränke.

§ 2

Die Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Ortsgemeinde Alken bleibt im Übrigen in der bestehenden Form unverändert.

§ 3

Die 1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kulturförderabgabe für Übernachtungen in der Ortsgemeinde Alken tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Alken, den 29.04.2024
Ortsgemeinde Alken

(Escher, Ortsbürgermeister)

